
Datum: 27.10.2020
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 143/20.VB-2
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2020:1027.VERFGH143.20VB2.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- G r ü n d e :** 1
1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des 2
Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG)
vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1
des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.
NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.
- Die Verfassungsbeschwerde genügt jedenfalls nicht den sich aus § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 3
1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG ergebenden Begründungsanforderungen. Zur
Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde tragen die Beschwerdeführer allein vor, sie rügten
die Verletzung ihrer Grundrechte und Datenschutzrechte in Verbindung mit einer Verletzung
der Grundrechte der Charta der Europäischen Union. Daneben legen sie Schriftverkehr aus
einem finanzgerichtlichen Verfahren vor. Mit diesem Vortrag werden sie den
Begründungsanforderungen nicht gerecht. Eine Verfassungsbeschwerde bedarf einer
substantiierten Begründung, die sich nicht lediglich in der Nennung des verletzten Rechts und
in der Bezeichnung der angegriffenen Maßnahme erschöpfen darf. Es ist nicht Aufgabe des
Verfassungsgerichtshofs, in der Beschwerdebegründung und ihren etwaigen Anlagen nach
möglichen Beeinträchtigungen eines als verletzt gerügten Rechts zu suchen (vgl. VerfGH
NRW, Beschluss vom 31. März 2020 – VerfGH 14/20.VB-1, juris, Rn. 6). Dem Vortrag der
Beschwerdeführer kann aber nicht ansatzweise entnommen werden, wodurch das
Finanzgericht gegen ihre Grundrechte verstoßen haben soll.

2. Ihre Auslagen sind den Beschwerdeführern nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

4